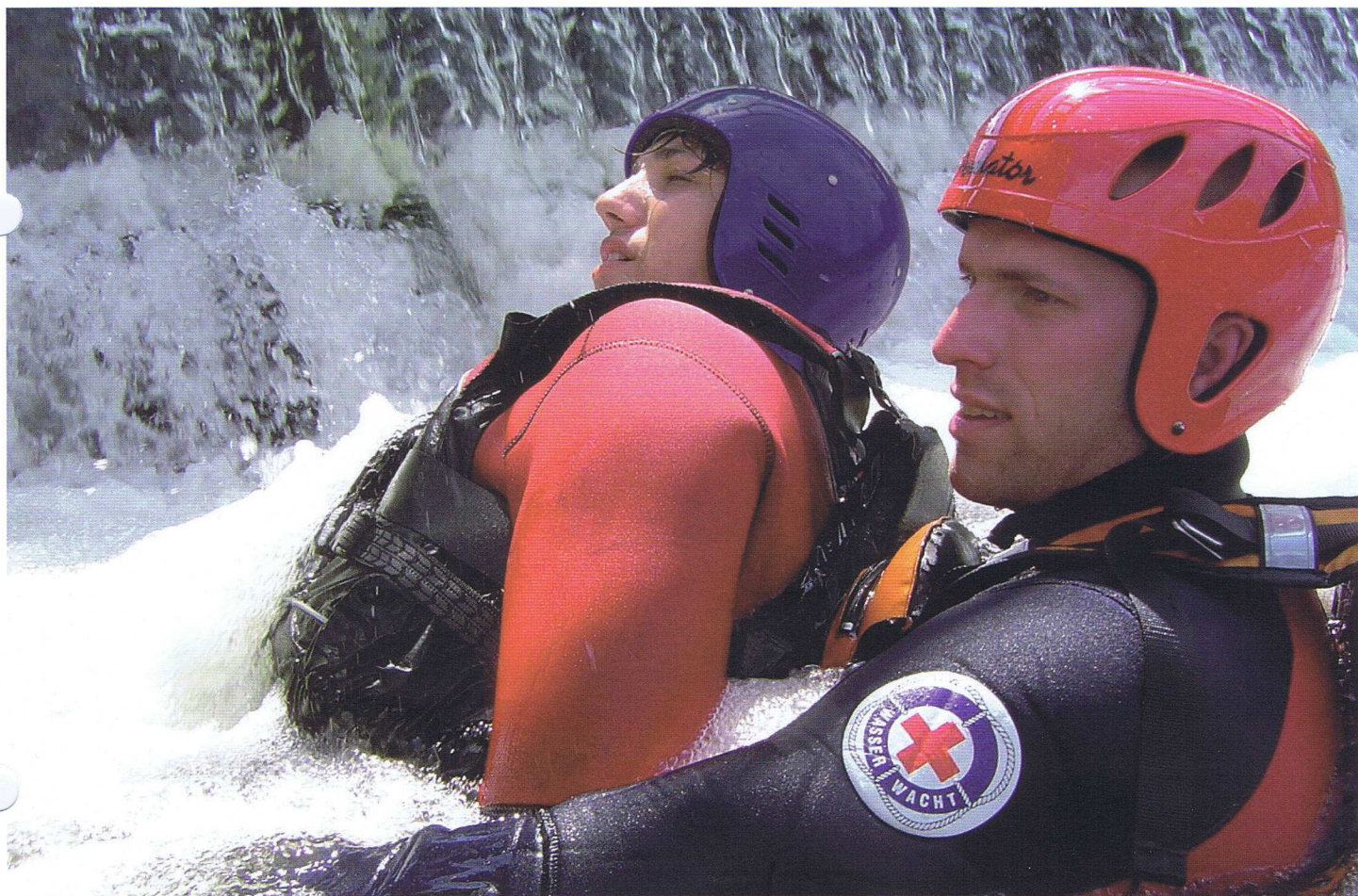




Dienstvorschrift für den Wasserrettungsdienst



Dienstvorschrift für den Wasserrettungsdienst

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst (DV WRD) in seiner Sitzung am 26. Januar 2006 genehmigt; der Präsidialrat hat der Gültigkeit der DV WRD in den DRK-Landesverbänden am 15./16. März 2006 zugestimmt.

Dienstvorschrift
für den
Wasserrettungsdienst

Impressum

Dienstvorschrift für den Wasserrettungsdienst

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

1. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter, Postfach 100 863, 45 408 Mülheim

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 827547

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2007 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2007 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

0 Präambel	8
1 Allgemeine Grundsätze	8
1.1 Definition und Aufgaben des Rettungsdienstes	8
1.2 Wasserrettung	8
1.2.1 Ziel des Wasserrettungsdienstes	8
1.2.2 Wasserrettungsdienst im Deutschen Roten Kreuz	9
1.2.2.1 Aufgaben	9
1.2.2.2 Einsatzformen	9
1.3 Rechtsgrundlagen	9
1.3.1 Rechtliche Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst der Wasserwacht	9
1.3.2 Auftrag für den Wasserrettungsdienst	10
1.3.3 Verantwortlichkeiten	10
1.3.4 Zusätzliche Regelungen	10
1.4 Personal und Organisationsmöglichkeiten	11
1.4.1 Technischer Leiter	11
1.4.2 Einsatzkräfte	11
1.4.3 Personal in der Notfallrettung	11
1.4.4 Gerätewarte	11
1.4.5 Gliederung	12
1.4.6 Besondere Gegebenheiten	12

2 Einsatztätigkeiten	12
2.1 Wachdienst	12
2.1.1 Aufgaben	13
2.1.2 Personal	13
2.1.3 Material	13
2.1.4 Ausbildung	14
2.1.5 Organisation	14
2.2 Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst	14
2.2.1 Aufgaben	14
2.2.2 Personal	14
2.2.3 Material	14
2.2.4 Ausbildung	15
2.2.5 Alarmierung	15
2.3 Großschadensereignisse und Katastrophen	15
2.3.1 Einsatzkomponenten	16
2.3.2 Einsatz	16
2.3.3 Material	17
2.3.4 Ausbildung	17
3 Dienstformen	17
3.1 Dienst auf Wachstationen	17
3.1.1 Aufgaben	18
3.1.2 Ausbildung	18
3.1.3 Fortbildung	18
3.2 Bootsdienst	18
3.2.1 Aufgaben	18
3.2.2 Ausbildung	19
3.2.3 Fortbildung	19
3.2.4 Inbetriebnahme von Rettungsbooten	19
3.2.5 Verhalten bei Unfällen	19
3.2.6 Boote im Wasserrettungsdienst und deren Kennzeichnung	19
3.2.7 Ausrüstung und Materialien	20
3.2.8 Motorrettungsboote	20
3.2.8.1 Besatzung	20
3.2.8.2 Ausrüstung	20
3.2.8.3 Umgang mit Motorrettungsbooten	20
3.2.8.4 Zusätzliche Sicherheitsregeln	21
3.2.8.5 Zertifikate	21
3.2.8.6 Umgang und Lagerung von Kraftstoffen und Ölen	21
3.2.8.7 Sondersignale	21
3.2.8.8 Signalmittel	21
3.2.9 Bootsanhänger und deren Kennzeichnung	21

3.3	Tauchdienst	22
3.3.1	Aufgaben	22
3.3.2	Einsatz von Tauchern und Tauchgeräten	22
3.3.3	Ausbildung	22
3.3.4	Fortbildung	23
3.3.5	Tauchtrupps	23
3.3.6	Durchführung von Taucheinsätzen	23
3.3.7	Ergänzende Sicherheitsregeln	23
3.3.8	Verhalten bei Unfällen	24
3.3.9	Tauchgerätschaften der Wasserwacht	24

4 Ausbildungen für den Wasserrettungsdienst 24

4.1	Fachausbildung	24
4.2	Führungskräfteausbildung	24

5 Finanzierung 25

5.1	Grundsatz	25
5.2	Kostenerstattung	25
5.2.1	Verrechnungsfähige Einsätze	25
5.2.2	Nichtverrechnungsfähige Einsätze	26

0 Präambel

Die Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst (DV WRD) soll eine möglichst einheitliche Gestaltung des Wasserrettungsdienstes durch die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten. Darüber hinaus soll sie den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit bisher wenig entwickelten Strukturen im Wasserrettungsdienst Anleitung und Hilfe geben bei der (Weiter-)Entwicklung solcher Strukturen.

Den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes bleibt es überlassen, für ihren Bereich ergänzende Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften dürfen jedoch den Bestimmungen der DV WRD nicht widersprechen. Regelungen, die in einigen Landesverbänden bereits standardisiert sind, müssen in den landesspezifischen Ausführungen nicht wiederholt werden.

1 Allgemeine Grundsätze

Diese Dienstvorschrift (DV) regelt die Einsatzfähigkeit der Angehörigen der Wasserwacht (WW) des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in dem von ihr gestalteten Wasserrettungsdienst (WRD). Für Angehörige der WW, die auf der Grundlage individueller Verträge im Wasserrettungsdienst anderer Rechtsträger tätig werden, gehen deren Bestimmungen dieser DV vor.

1.1 Definition und Aufgaben des Rettungsdienstes

Rettungsdienst ist organisierte Hilfe und hat die Aufgabe,

- bei Notfallpatienten vor Ort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen,
- ihre Transportfähigkeit herzustellen und
- sie unter Aufrechterhaltung ihrer Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden der professionellen ärztlichen Versorgung zuzuführen.

Der Rettungsdienst hat weiter die Aufgabe, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern.

Zum Rettungsdienst gehören:

- bodengebundener Rettungsdienst
- Bergrettung
- Luftrettung
- Wasserrettung

1.2 Wasserrettung

Die Rettung von Personen aus Wassernot (Wasserrettung) ist Aufgabe des Wasserrettungsdienstes.

1.2.1 Ziel des Wasserrettungsdienstes

Wasserrettungsdienst ist der organisierte Einsatz speziell ausgebildeter Helfer

- zum Schutz Erholungssuchender und Sporttreibender an Badestellen und offenen Gewässern,
- zur fachkundigen Ersten Hilfe-Leistung,

- zur Rettung von im Wasser oder auf Booten verunfallten Personen sowie
- zur unumgänglichen Bergung und Sicherung materieller Güter.

Der Wasserrettungsdienst ist ein Leistungserbringer im Rettungsdienst und unterliegt gegebenenfalls den Richtlinien der Länderrettungsdienstgesetze. Man unterscheidet:

- Wasserrettungsdienst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Wasserrettungsdienst im Rahmen von Rettungsdienstgesetzen

1.2.2 Wasserrettungsdienst im Deutschen Roten Kreuz

Aus dem humanitären Grundanliegen und der Satzung des DRK heraus leitet sich für das DRK die Aufgabe ab, Wasserrettungsdienst zu betreiben.

Ausbildung und Tätigkeiten im Bereich des Wasserrettungsdienstes werden im DRK durch die DRK-Gemeinschaft „Wasserwacht“ wahrgenommen.

1.2.2.1 Aufgaben

Die dem Wasserrettungsdienst der WW (WRD) gestellten Aufgaben ergeben sich aus der Ordnung der WW. Es sind dies vor allem

- Wach- und Rettungsdienst in Bädern und an Gewässern,
- Vorbeugung und Sicherung gegen Unfälle,
- Absicherung wassersportlicher Veranstaltungen,
- Durchführung von Aufgaben in behördlichem Auftrag,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Suche und Bergung von Ertrunkenen,
- Bergung von Gütern, von denen eine Gefahr für Menschen oder die Umwelt ausgehen kann sowie damit verbundene Tätigkeiten und Maßnahmen.

1.2.2.2 Einsatzformen

Der WRD wird wie folgt realisiert:

- Wachdienst
- Dienst in Schnelleinsatzgruppen (SEG)
- Einsatz bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- besondere Formen des Einsatzes aufgrund spezieller Schadenslagen

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Rechtliche Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst der Wasserwacht

Für den WRD gelten neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere

- die Vorschriften der Rettungsdienstgesetze der Bundesländer,
- Vorgaben der Versicherungsträger,
- die Rahmendienstanweisung für den Rettungsdienst,
- die DRK-Satzung,
- die Ordnung für die WW,
- die Dienstvorschrift WW (DV WW),
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der WW,
- Wachvorschriften.

1.3.2 Auftrag für den Wasserrettungsdienst

Der Rettungsdienst in Deutschland ist gemäß Grundgesetz eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge, die in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt. Die Landesrettungsdienstgesetze regeln Trägerschaft, Finanzierung sowie Anforderungen an die organisierte, materielle und personelle Struktur des öffentlichen Rettungsdienstes.

Nach den Landesrettungsdienstgesetzen ist die Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung der Bevölkerung eine staatliche Aufgabe. Die Trägerschaft für den Rettungsdienst liegt bei der Öffentlichen Hand, die so genannte Dritte, zum Beispiel die WW, mit der Durchführung des Wasserrettungsdienstes beauftragen kann.

Darüber hinaus kann die WW im Auftrag anderer Rechtsträger und auch ohne Auftrag durch Dritte an Gewässern Wasserrettungsdienst betreiben.

1.3.3 Verantwortlichkeiten

Wasserwachtgruppen übernehmen den WRD aufgrund ihrer jeweiligen Möglichkeiten. Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Trägern müssen diesen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Die DV WW regelt die Verantwortlichkeit für

- die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen einer erfolgreichen Einsatzbewältigung (zum Beispiel Materialbereitstellung und Einsatzfähigkeit, Alarmpläne, ausreichende Anzahl und Qualifikation der Einsatzkräfte) sowie
- den optimalen Einsatz der verfügbaren ausgebildeten Einsatzkräfte.

Im WRD dürfen nur solche Einsatzkräfte eingesetzt werden, die für die Bewältigung von Aufgaben, mit denen im Dienstgebiet üblicherweise zu rechnen ist, befähigt sind (technische Kenntnisse, fachliche Qualifikation, Kondition, Gesundheitszustand).

Der einzelne Helfer muss jeweils entscheiden, ob er den Anforderungen des anstehenden Einsatzes genügen kann.

Die zuständigen Gemeinschaftsleitungen sind verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Standards eingehalten und nur vollständig ausgebildete Helfer eingesetzt werden. Die eingesetzten Lehrkräfte (Ausbilder) tragen die Verantwortung für die Realisierung der verbindlichen Ausbildungsinhalte.

Rettungsschwimmer unter 18 Jahren können zu Ausbildungszwecken gemeinsam mit volljährigen Rettungsschwimmern am Wachdienst teilnehmen, dürfen aber keinesfalls alleine die Wasseraufsicht durchführen. Jugendliche Angehörige der WW dürfen nicht an schwimmerischen Rettungseinsätzen im Wasser beteiligt sein. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten.

1.3.4 Zusätzliche Regelungen

Für die gesamte Einsatzfähigkeit sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Für den Einsatz in öffentlichen Bädern gelten die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badenwesen e.V.

Für das Arbeiten mit Booten und Tauchgeräten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften, die im DRK dafür verbindlich sind.

Für das Tauchen in der WW sind die „Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen“ (Gesetzliche Unfallversicherungs-Regel 2101, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallkassen (BUK), kurz: GUV-R 2101) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

1.4 Personal und Organisationsmöglichkeiten

1.4.1 Technischer Leiter

Der WRD wird auf jeder Ebene vom jeweils zuständigen Technischen Leiter (TL) organisiert. Der TL ist verantwortlich für

- die Ausbildung der Einsatzkräfte,
- die Gliederung und den Einsatz der jeweiligen Einsatzkomponenten sowie
- deren Ausrüstung und Alarmierung.

Wasserrettungszüge werden in der Regel vom TL der zuständigen DRK-Gliederung geführt, sofern er über die erforderliche Führungskräftequalifizierung verfügt.

Der jeweils zuständige TL hat dem verantwortlichen Katastrophenschutz-Beauftragten (KatS-Beauftragter) die in seinem DRK-Landesverband bei Großschadensereignissen und Katastrophen einsetzbaren Komponenten des WRD zur Kenntnis zu geben.

1.4.2 Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind in der Regel

- Zugführer,
- Wach- und Einsatzleiter,
- Bootsführer und Bootsmannschaften,
- Taucheinsatzführer, Taucher und Signalmänner,
- Wasserretter und Rettungsschwimmer,
- sonstige im WRD eingesetzte Helfer.

1.4.3 Personal in der Notfallrettung

Im WRD eingesetzte Ärzte sollten den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

Die Qualifikationsanforderungen an das nichtärztliche Personal sind, je nach Tätigkeitsfeld – Notfallrettung oder Krankentransport – in den einzelnen Landesrettungsdienstgesetzen festgeschrieben.

Die im WRD für medizinische Hilfeleistungen zuständigen Einsatzkräfte sind primär die Wasserretter (Rettungsschwimmer im WRD).

1.4.4 Gerätewarte

Die Gerätschaften der WW sind von geeignetem Personal zu warten. Wartung beinhaltet

- die Überprüfung der Geräte und Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebsfähigkeit,
- die von der jeweiligen Gemeinschaftsleitung genehmigte Ausführung kleiner, zulässiger Reparaturen und
- die rechtzeitige Beauftragung von Kundendiensten.

Für die Wartung von Gerätschaften sind vor allem die entsprechenden Hinweise der Hersteller zu beachten.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden von den örtlichen Wasserwachtleitungen Gerätewarte berufen. Sie sind dem Technischen Leiter unterstellt und bedürfen unter Umständen einer speziellen Ausbildung, für deren Durchführung die Gemeinschaftsleitung verantwortlich ist.

Der Bootsgerätewart muss Bootsführer sein.

Der Tauchgerätewart muss Sachkundiger im Sinne der GUV-R 2101 sein.

1.4.5 Gliederung

Die Gliederung der Einsatzkräfte im WRD richtet sich nach den zu bewältigenden Aufgaben, den vorhandenen Kräften und nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von einsatzrelevanten und taktischen Grundsätzen, die situationsabhängig geändert werden können.

a) Ortsebene:

- Wachtrupps (siehe 2.1.2)
- Wachgruppen (siehe 2.1.2)
- Schnelleinsatzgruppen (siehe 2.2)

b) Kreisverbands- bis Landesverbandsebene:

Wasserrettungszüge (siehe Stärke- und Ausstattungsnachweis, kurz: STAN)

Werden Wasserrettungszüge alarmiert, können diese organisatorisch auch zu größeren Einheiten zusammengefasst werden.

Siehe auch die Vorschriften gemäß 2.3 Großschadensereignisse und Katastrophen.

1.4.6 Besondere Gegebenheiten

In besonderen Fällen werden Boots- beziehungsweise Tauchereinheiten oder andere Teile des WRD benötigt, um einen Rettungs-, Bergungs- oder einen anderen Auftrag zur Gefahrenabwehr, Schadensverhütung oder Versorgung auszuführen. Hierzu sind vom Technischen Leiter der zuständigen Verbandsebene geeignete Einheiten, zum Beispiel Boots- oder Tauchergruppen zusammenzustellen oder vorhandene Schnelleinsatzgruppen einzusetzen und gegebenenfalls zu führen.

2 Einsatztätigkeiten

2.1 Wachdienst

Der Wachdienst ist die Hauptform des Wasserrettungsdienstes. Er wird in Bädern, an offenen Gewässern und an der Küste von Wachgruppen oder Wachtrupps durchgeführt. Eine besondere Form ist die Absicherung wassersportlicher Veranstaltungen.

Der Wachdienst erfolgt auf stationären oder mobilen Wasserrettungsstationen, die mit ausreichendem und dafür ausgebildetem Personal entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu besetzen sind.

Wasserrettungsstationen der WW verfügen über eine zweckdienliche materielle Ausstattung und sind grundsätzlich bei Bade-, Wassersport- oder Eissportbetrieb an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen zu besetzen. Eine Besetzung an Wochentagen ist anzustreben.

2.1.1 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- Beobachtung des Badebetriebs sowie wassersportlicher Aktivitäten,
- sofortige Hilfeleistung bei Unfällen aller Art,
- Durchführung der erforderlichen wasserrettungsdienstlichen Maßnahmen,
- Veranlassung vorbeugender Maßnahmen.

2.1.2 Personal

Die Wachgruppe ist die Grundform im Wachdienst auf örtlicher Ebene. Zu ihr gehören im Normalfall:

- 1 Wachleiter
- 1 stellvertretender Wachleiter
- Rettungsschwimmer-Trupps
- 1 Bootstrupp
- 1 Tauchtrupp

Eine Wachgruppe wird von einem Gruppenführer geführt, der im Wachdienst als „Wachleiter“ bezeichnet wird. Während des Dienstes ist der Wachleiter gegenüber den ihm zugeteilten Einsatzkräften weisungsbe-rechtigt.

Bei kleineren Bädern, bei geringfügigem Badebetrieb oder bei ungünstigem Wetter genügt oft ein Wach-trupp (ein Truppführer und bis zu zwei Rettungsschwimmer).

Die Dienstaufsicht durch den zuständigen Gruppenführer beziehungsweise den Technischen Leiter bleibt davon unberührt.

Einsatzkräfte dürfen während der Wasseraufsicht keine anderen Tätigkeiten (zum Beispiel Abnahme von Prüfungen, Schwimmunterricht, handwerkliche Arbeiten, Reinigung und so weiter) ausüben.

Rettungsschwimmer sind in Bädern mit geregelter Badebetrieb grundsätzlich nur als zusätzliches Personal zum angestellten Aufsichtspersonal für die Wasseraufsicht einzusetzen. Sind mehrere Angehörige der WW zum Dienst eingeteilt, nimmt in der Regel nur deren Führungskraft Anweisungen vom Personal des Trägers entgegen.

2.1.3 Material

Die Durchführung des Wachdienstes erfordert eine an der jeweiligen Aufgabenstellung orientierte materielle Ausrüstung. Zur Verfügung stehen müssen zum Beispiel:

- Räumlichkeiten zum Aufenthalt des Personals, zur Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe, zur Aufbewahrung von Material und Geräten, zur Gewährleistung des Nachrichtenaustauschs, zur Zubereitung von Speisen und Getränken
- zweckdienliche Einsatzkleidung für die Einsatzkräfte im Dienst
- Mittel zur Nachrichtenübermittlung
- Beobachtungsgeräte
- Rettungsmittel
- Sanitätsausrüstung

2.1.4 Ausbildung

Zum Wachdienst eingesetzte WW-Angehörige müssen über eine Ausbildung verfügen, die den Anforderungen des Wachdienstes gerecht wird. Näheres regeln weitere Vorschriften.

2.1.5 Organisation

Die Organisation des Wachdienstes wird im Einzelfall geregelt durch Wachvorschriften oder spezielle Dienstanweisungen, die vor Ort individuell erstellt werden müssen.

Der Wachdienst auf örtlicher Ebene untersteht in Leitung und Gestaltung dem zuständigen TL.

Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage eines Dienstplanes, der vom zuständigen TL oder einer von ihm beauftragten Person erstellt wird.

2.2 Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst

Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst (SEG WRD) sind mobile Einsatzkomponenten innerhalb von DRK-Kreisverbänden. In einer SEG WRD arbeiten Rettungsschwimmer, Wasserretter, Taucher und Bootspersonal der WW zusammen. Jugendliche sind vom Dienst in der SEG WRD ausgeschlossen.

Besondere Bedeutung dieser SEG WRD haben

- ihre schnelle Herstellung der Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit,
- ihre Mobilität und
- die Vielseitigkeit ihres Leistungspotentials.

Landesrechtliche Bestimmungen bezüglich SEG WRD gehen dieser DV vor.

2.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Rettung von Personen aus besonderen Gefahrensituationen in und an Gewässern
- Einsatz bei Großschadensereignissen und Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Bergung von Gütern, die eine Gefährdung darstellen

2.2.2 Personal

Eine SEG WRD wird normalerweise besetzt wie folgt:

- 1 Führer SEG WRD/Kraftfahrer/Funker
- 1 Bootsführer/Fernmelder
- 1 Bootsmann/Wasserretter/Signalmann
- 1 Taucheinsatzführer
- Taucher

Eine Mehrfachbesetzung ist anzustreben.

2.2.3 Material

Die empfohlene Grundausrüstung einer SEG WRD besteht aus:

- 1 Einsatzfahrzeug (Mannschaftstransport und Geräteträger)
- 1 Motorrettungsboot auf Hänger/Schlauchboot auf Dachträger

- Tauchgeräte mit Zubehör nach GUV-R 2101
- 1 Notfallkoffer
- 1 Gerät zur normierbaren Sauerstoff-Gabe (zum Beispiel Wendlsystem)
- 1 Taucherschleppstange
- 1 Funkgerät, 4 m-Band (eingebaut im Kraftfahrzeug), bzw. Digitalfunk
- Handfunkgeräte, 2 m-Band, FuG 10, bzw. Digitalfunk
- 8 Funkmeldeempfänger
- 1 Megaphon
- 1 Brechstange
- Beleuchtungsgerät
- Eisrettungsgerät
- 1 Bolzenschneider
- Leinen
- 1 Rettungsgurt mit Leine
- 1 Haspel mit 300 m Leine
- Auftriebskörper
- Rettungswesten

2.2.4 Ausbildung

Die Ausbildung von Angehörigen einer SEG WRD erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der WW und der Führungskräftequalifizierung des DRK.

Die Einweisung in die speziellen Gerätschaften der SEG WRD erfolgt nach den Anweisungen des Herstellers. Die Einweisung in den Einsatzraum erfolgt in Verantwortung des zuständigen TL.

2.2.5 Alarmierung

Das für den Einsatz einer SEG WRD vorgesehene Personal der WW wird im Rahmen eines Alarmplanes erfasst, der vom zuständigen TL oder einer durch ihn autorisierten Person aufgestellt und allen Betroffenen zugestellt wird.

Die DRK-Kreisverbände stellen die Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit der SEG WRD sicher. Die Angehörigen einer SEG WRD haben ihre jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen (Telefon, Funkmeldeempfänger).

Die Mindeststärke für das Ausrücken einer SEG WRD beträgt drei Einsatzkräfte. Weitere Kräfte sind gegebenenfalls nachzuführen. Eine Nachalarmierung weiterer Kräfte ist erforderlichenfalls durchzuführen.

Die Alarmierung einer SEG WRD erfolgt in der Regel über die zuständige Rettungsleitstelle.

Die zuständige Gemeinschaftsleitung ist umgehend von der Alarmierung zu unterrichten.

2.3 Großschadensereignisse und Katastrophen

Zur Erfüllung der dem DRK als nationaler Hilfsorganisation bei Großschadensereignissen oder Katastrophen gestellten Aufgaben, insbesondere bei Hochwasserlagen und Überschwemmungen, ist die Mitwirkung des WRD unerlässlich.

Bei der Aufstellung geeigneter Einsatzkomponenten der WW richten sich die DRK-Landesverbände nach der STAN unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Landesregierung.

Für Einsätze in anderen Bundesländern ist es notwendig, dass bundesweit weitgehend einheitliche Standards bezüglich Zusammensetzung, Ausrüstung und Führung von Einsatzkomponenten des WRD eingehalten werden.

Ein Einsatz von Komponenten des WRD erfolgt ausschließlich erst nach Anforderung durch die zuständigen Katastrophenstäbe.

Unterbringung und Versorgung der Einsatzkomponenten der WW in einem Einsatzfall sind mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Die DRK-Landesverbände, insbesondere die Landesleitungen der WW, sind für die Erfassung von Technik und Personal der Einsatzkomponenten der WW, die laufende Aktualisierung der Angaben und die Meldung von aktuell einsetzbaren SEG und Wasserrettungszügen bei den KatS-Beauftragten des jeweiligen DRK-Landesverbandes verantwortlich und sorgen für die Berücksichtigung der Einsatzkomponenten der WW in den betreffenden Maßnahme- und Alarmplänen.

Jugendliche sind vom Dienst in Einsatzkomponenten für Großschadensereignisse oder Katastrophen ausgeschlossen.

2.3.1 Einsatzkomponenten

Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst

Bestehende SEG WRD können aufgrund ihrer Zusammensetzung und Ausrüstung bei Hochwasserlagen oder Überschwemmungen schnell, effektiv und vielseitig eingesetzt werden (siehe 2.2).

Wasserrettungsgruppen

Aus den Mitgliedern von Wachgruppen können unter Beachtung der örtlichen Bedingungen Wasserrettungsgruppen für den Einsatz bei besonderen Ereignissen aufgestellt werden. Die Stärke derartiger Gruppen ist in der STAN geregelt.

Wasserrettungszüge

Die Stärke von Wasserrettungszügen ist in der STAN geregelt. Für die Bildung derartiger Züge sind die entsprechenden WW-Gliederungen zuständig.

Die Führungskräfte von Einsatzkomponenten der WW müssen im Besitz der einschlägigen Führungskräftequalifizierung (zum Beispiel Modul „Führen im Einsatz I und II“) sein.

2.3.2 Einsatz

Alarmierung und Einsatz von Einsatzkomponenten der WW erfolgen ausschließlich auf der Grundlage aktueller Anforderungen durch dazu berechnigte Stellen nach den aktuellen Alarmplänen. Die zuständigen Wasserwachtleitungen sind unverzüglich von einer solchen Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Die eingesetzten Führungskräfte melden die von ihnen an den Einsatzort herangeführten Einsatzkomponenten der WW bei der zuständigen Einsatzleitung und sind dieser unterstellt.

Die zuständigen Führungskräfte der in einem Einsatzabschnitt eingetroffenen Einsatzkomponenten der WW sind für die effektive Ausführung von Aufträgen für unmittelbare Einsatzhandlungen vor Ort verantwortlich.

Die Helfer eingesetzter Gruppierungen der WW erhalten ihre Anweisungen durch die zuständigen Führungskräfte der WW.

Beginn und Ende eines Einsatzes werden durch die zuständigen Einsatzleitungen beziehungsweise Einsatzstäbe bestimmt.

2.3.3 Material

Die Ausrüstung von Wasserrettungsgruppen und Wasserrettungszügen ist in der STAN geregelt.

2.3.4 Ausbildung

Die Ausbildung von Angehörigen der WW, die in Einsatzkomponenten der WW tätig sein sollen, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des DRK, insbesondere der WW.

Von besonderer Bedeutung ist das Üben des Zusammenwirkens unterschiedlicher Einsatzkomponenten in einem Einsatzgebiet außerhalb des vertrauten Territoriums, auch mit anderen Kräften des Hochwasserschutzes im praktischen Geschehen sowie in der Stabsarbeit.

Die DRK-Landesverbände nehmen zum Zweck gemeinsamer Übungen und des einheitlichen Auftretens gegenüber zuständigen Behörden Verbindung mit anderen, in den Hochwasserschutz eingebundenen Verbänden auf.

3 Dienstformen

Dienstformen sind:

- Dienst auf Wachstationen
- Bootsdienst
- Tauchdienst

Angehörige der Wasserwacht können in Abhängigkeit von ihrer Qualifizierung in verschiedenen Aufgabebereichen im WRD eingesetzt werden. Einsätze erfolgen auf Anordnung der zuständigen Gemeinschaftsleitung. Über Einsätze außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der eigenen Wasserwacht-Gemeinschaft ist die Gemeinschaftsleitung vorab zu informieren.

3.1 Dienst auf Wachstationen

Wasserretter und Rettungsschwimmer als Angehörige einer Wachgruppe versehen ihren Dienst auf Wachstationen unterschiedlicher Art entsprechend ihrer Qualifizierung als Führungskraft (Wachleiter) oder Sanitäter und leisten Hilfe bei Einsätzen sowie Streifengängen.

Bei Bedarf versehen sie den Dienst in weiteren Funktionen, zum Beispiel als Fernmelder oder Beobachter.

Errichtung, Ausrüstung und Besetzung von Wachstationen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Erfordernissen.

3.1.1 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beaufsichtigung der badenden Bevölkerung in Bädern und an offenen Gewässern mit dem Ziel der Unfallverhütung
- Warnung der Badenden vor bevorstehenden Wettererscheinungen
- Förderung der Einhaltung von Badeordnungen
- Einleitung und Durchführung von Rettungen
- Pflege und Wartung der Rettungsmittel
- Wartung der Räumlichkeiten

3.1.2 Ausbildung

Die Ausbildung von Angehörigen der WW, die in Wachgruppen eingesetzt werden, erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie den für spezielle Einsatzfähigkeiten zutreffenden Vorschriften des DRK.

3.1.3 Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen dienen der Vertiefung der Kenntnisse, der Sicherung von Fertigkeiten sowie der Aufrechterhaltung der Einsatzberechtigung. Die Fortbildungen werden geregelt durch die Bestimmungen der Ausbildungsbereiche.

Für Angehörige des WRD, für die in Teilbereichen ihrer Ausbildungen Fortbildungen nicht geregelt sind, können seitens der DRK-Landesverbände eigene Regelungen getroffen werden.

3.2 Bootsdienst

Bootsdienst umfasst als Teil des WRD an offenen Gewässern alle Handlungen von Angehörigen der WW, die sich auf Rettungsboote mit oder ohne Motor während des Einsatzes beziehen, sowie Maßnahmen, die der Ausbildung und Übung dienen.

Einsätze mit einem Motorrettungsboot dürfen nur ausgebildete WW-Angehörige durchführen. Zum Führen von Motorrettungsbooten ist eine Qualifikation zum Bootsführer erforderlich.

Bootsführer führen die ihnen anvertrauten Rettungsboote und das ihnen zugeteilte Bootspersonal in eigener Verantwortung gemäß den Bestimmungen der Bootsführerausbildung und der Führungskräftequalifizierung. Sie haben das Weisungsrecht gegenüber allen an Bord befindlichen Personen.

3.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- Streifenfahrten,
- Rettung von Verunfallten,
- sanitätsdienstliche Versorgung von Verunfallten an Bord,
- Transportleistungen auf Gewässern zur Gefahrenabwehr,
- Unterstützung des Katastrophenschutzes,
- Unterstützung des Tauchdienstes,

- wasserseitige Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
- Bergungsmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Durchführung von Aufgaben in behördlichem Auftrag.

3.2.2 Ausbildung

Die Ausbildung für den Bootsdienst der WW erfolgt nach der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV BD).

3.2.3 Fortbildung

Eine Verlängerung der Berechtigung zur Führung eines Bootes im Wasserrettungsdienst erfolgt auf der Grundlage der erfolgreichen Teilnahme an den verbindlichen Fortbildungsmaßnahmen und wird in den Leistungsnachweis eingetragen.

3.2.4 Inbetriebnahme von Rettungsbooten

Der Gebrauch von Rettungsbooten der WW dient ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Rettungsboote dürfen nur auf Anordnung in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme wird in der Regel angeordnet vom

- Leiter oder Wachleiter der Wasserrettungsstation,
- Einsatzleiter SEG WRD oder vom
- zuständigen TL.

Anforderungen eines Einsatzes können von der Leitstelle über den Einsatzleiter oder Wachleiter erfolgen. Bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Bootsführer selbst über den Einsatz. Bei nicht angeordneten, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Rettungseinsätzen, ist die Wachleitung zu verständigen.

3.2.5 Verhalten bei Unfällen

Wird ein Rettungsboot der WW in einen Unfall verwickelt, so muss der Bootsführer seinen für diesen Fall durch Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen.

Jeder Unfall eines Rettungsbootes sowie Material- oder Personenschäden sind darüber hinaus den zuständigen Wasserwachtleitungen und Rotkreuz-Dienststellen auf dem Dienstweg zu melden.

Der Bootsführer soll sich am Unfallort jeglicher Äußerungen zur Schuldfrage enthalten. Er darf keine Schadensersatzforderungen Dritter mündlich oder schriftlich anerkennen.

3.2.6 Boote im Wasserrettungsdienst und deren Kennzeichnung

Boote im WRD, insbesondere Motorboote, müssen sowohl den Anforderungen des jeweiligen Einsatzgebietes als auch der speziellen Aufgabenstellung als Rettungsmittel gerecht werden.

Rettungsboote der WW sind entsprechend der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (KleinFz KennzV-BinSch), neueste Ausgabe, zu kennzeichnen.

Zur Kennzeichnung von Booten der WW gehören auch Dienstflaggen und Beschriftungen analog der Kraftfahrzeuge im DRK entsprechend dem DRK-Erscheinungsbild.

Dabei ist beidseitig mittschiffs jeweils der Schriftzug „Wasserwacht“ anzubringen und zusätzlich das WW-Kennzeichen zu führen. Am Heck (Spiegel) ist der Name des Fahrzeughalters anzubringen. Die Dienstflaggen führen das WW-Kennzeichen.

3.2.7 Ausrüstung und Materialien

Die vielfältigen, an den Bootsdienst gestellten Aufgaben erfordern eine zweckdienliche Ausrüstung der Boote und die Beschaffung des notwendigen Materials.

Neben der für Betrieb und Sicherheit notwendigen Ausrüstung eines Rettungsbootes sind erforderlich:

- den Erfordernissen des Wasserrettungsdienstes entsprechende sanitätsdienstliche Ausrüstung (zum Beispiel Sanitäts-Koffer nach DIN 13155)
- Ausrüstung mit zweckdienlichen Rettungsgeräten

3.2.8 Motorrettungsboote

Der Bootsdienst der WW wird hauptsächlich mit Motorrettungsbooten durchgeführt.

3.2.8.1 Besatzung

Motorrettungsboote der WW müssen auf allen Fahrten neben dem verantwortlichen Bootsführer mit mindestens einem Bootsmann oder Rettungsschwimmer besetzt sein. Anzustreben ist eine Besatzung von vier Personen für ein Motorrettungsboot.

3.2.8.2 Ausrüstung

Die gesetzlichen Vorschriften und die Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums über die erforderliche Mindestausstattung für den sicheren Betrieb von Motorrettungsbooten sind in vollem Umfang für Einsatzboote im Wasserrettungsdienst der Wasserwacht verbindlich.

3.2.8.3 Umgang mit Motorrettungsbooten

Motorrettungsboote sind während des Wachdienstes einsatzklar in Bereitschaft zu halten.

Nach jedem Einsatz ist die Einsatzbereitschaft wieder herzustellen.

Der Bootsführer muss das Motorrettungsboot zu Beginn seines Dienstes auf die gesetzmäßige und dienstgerechte Ausrüstung und Kennzeichnung sowie den einwandfreien Betriebszustand überprüfen.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit des Motorrettungsbootes beeinträchtigen und die der Bootsführer nicht selbst beseitigen kann, muss er das Boot unverzüglich außer Betrieb nehmen. Der zuständige Bootsgerätewart ist unverzüglich von einer solchen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Der Bootsführer ist für das ordnungsgemäße Führen des vom Halter anzulegenden Bordbuches verantwortlich. Es ist lückenlos zu führen, muss alle geforderten Angaben und Anlässe enthalten und Aufschluss über Einsatz- und sonstige Fahrten geben. Es ist nach seiner Schließung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vom Halter des Bootes aufzubewahren.

3.2.8.4 Zusätzliche Sicherheitsregeln

Alle Personen an Bord eines Motorrettungsbootes der WW müssen während der Fahrt eine mit amtlichem Prüfzeichen (CE-Prüfzeichen) versehene Rettungsweste gemäß der einschlägig gültigen Unfallverhütungsvorschrift tragen.

Zeitbedingtes Ablegen der Rettungsweste kann der Bootsführer in Abwägung seiner gesetzlichen Sorgfaltspflicht zulassen.

Während des Dienstes und in angemessener Zeit davor sind Genuss von Alkohol und Einnahme von Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, sowie Genuss von Rauschmitteln verboten.

Das Rauchen an Bord, in Bootshallen und in Treibstoff- oder Öllagern ist verboten.

Für das Einhalten der Sicherheitsregeln ist jedes Besatzungsmitglied selbst verantwortlich.

3.2.8.5 Zertifikate

Zum Zwecke der Dokumentation und des Eigentumsnachweises gegenüber berechtigten Stellen wird für jedes Motorrettungsboot, welches sich im Eigentum des DRK befindet, ein „Zertifikat für Motorrettungsboote“ ausgestellt. Die Ausstellung des Zertifikats erfolgt durch den zuständigen Halter in zweifacher Ausfertigung. Davon ist je eine Ausfertigung vorgesehen für

- den ausstellenden Halter, in der Regel der zuständige DRK-Kreisverband,
- das betreffende Motorrettungsboot.

Der Bootsführer hat die Ausfertigung für das Motorrettungsboot bei Betrieb des Bootes mitzuführen.

3.2.8.6 Umgang und Lagerung von Kraftstoffen und Ölen

Der Umgang mit und die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen haben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden zu erfolgen.

3.2.8.7 Sondersignale

Funkellichter dürfen auf Motorrettungsbooten der WW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Sondersignal verwendet werden. An Bord müssen in jedem Fall Vorrichtungen zum Abdecken von Funkellichtern vorhanden sein.

3.2.8.8 Signalmittel

Außerhalb gesetzlicher Forderungen ist im Bereich der Wasserwacht die Verwendung von Signalabschussgeräten verboten. Das Vorhalten und der Gebrauch anderer Signalmittel sind erlaubt.

3.2.9 Bootsanhänger und deren Kennzeichnung

Die zum schnellen Umsetzen von Booten der WW erforderlichen Bootsanhänger (Trailer) sollten auf Landesverbandsebene unter Beachtung von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beschafft werden.

Trailer können wie folgt gekennzeichnet werden:

- die vorderen, äußeren Teile der Längstraversen mit der weißen Bezeichnung „DRK-Wasserwacht“ (Schriftgröße etwa 10 cm)
- die hinteren Teile beider Kotflügel mit dem Rotkreuzzeichen (20 cm)
- die Stoßstange des Anhängers zu beiden Seiten des Kennzeichens mit einem Wasserwacht-Emblem (10 cm)

3.3 Tauchdienst

Der Tauchdienst umfasst als Teil des WRD alle Handlungen von Angehörigen der WW, die sich auf das Tauchen mit Tauchgerätschaften beziehen.

Spezielle Aufgaben im WRD lassen sich nur durch den Einsatz ausgebildeter Taucher erfüllen. Das Tauchen in der WW dient ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und erfolgt nach den Richtlinien der GUV-R 2101 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen (APV T).

Angehörige der WW können im Tauchdienst der WW eingesetzt werden, sofern sie eine Qualifikation zum Taucheinsatzführer, zum Taucher im Rettungsdienst oder zum Signalmann erworben haben und gesundheitlich dazu in der Lage sind.

Ausgebildete Taucher und Signalmänner unter 18 Jahren dürfen nur bei Übungen eingesetzt werden.

3.3.1 Aufgaben

Aufgaben im Tauchdienst des WRD sind insbesondere

- Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen,
- Retten von Personen,
- Suche und Bergung von Vermissten und Ertrunkenen,
- Bergung von Gütern, von denen eine Gefahr für Menschen oder die Umwelt ausgehen kann,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Durchführung von Aufgaben in behördlichem Auftrag,
- Aus- und Fortbildung von Leinenführern, Tauchern und Tauchausbildern,
- Mitwirkung im Natur- und Gewässerschutz.

3.3.2 Einsatz von Tauchern und Tauchgeräten

Tauchübungen und Taucheinsätze werden von Tauchtrupps auf Anordnung durchgeführt.

Diese Anordnung wird in der Regel erteilt vom:

- Taucheinsatzführer
- Wachleiter der Wasserrettungsstation
- Einsatzleiter SEG WRD
- Einsatzleiter Wasserrettungsdienst
- Tauchausbilder
- Technischen Leiter

Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Taucher selbst über den Einsatz.

3.3.3 Ausbildung

Die Ausbildung im Tauchdienst der WW regeln die APV T unter Beachtung der GUV-R 2101.

Ort und Zeit von Tauchübungen oder Schulungen im Wasser sind der zuständigen Gemeinschaftsleitung oder dem Technischen Leiter vor deren Beginn anzuzeigen.

3.3.4 Fortbildung

Verlängerung des Befähigungszeugnisses Signalmann

Die Berechtigung zum Führen der Signalleine wird um ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Signalmann im Verlängerungszeitraum eine praktische Fortbildung an der Signalleine durchgeführt hat und die Voraussetzungen der GUV-R 2101 erfüllt sind. Die Verlängerung erfolgt im Taucher-Logbuch durch den Ausbilder. Ist die Befähigung abgelaufen, entscheidet der TL über den Wiedererwerb.

Verlängerung des Befähigungszeugnisses Tauchen

Die Verlängerung der Tauchberechtigung erfolgt nach Maßgabe der GUV-R 2101 für jeweils ein weiteres Jahr. Die Verlängerung trägt der zuständige Ausbilder in das Logbuch ein und veranlasst auf dem Dienstweg ihre Registrierung. Ist die Gültigkeit des Tauchscheins abgelaufen, kann diese durch eine Schulung auf der Ebene des Orts- beziehungsweise Kreisverbandes wieder erworben werden. Eine erneute Prüfung ist nicht notwendig.

Verlängerung des Lehrscheins Tauchen

Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheins beim Landes- beziehungsweise Bezirksverband zu beantragen. Der Lehrschein wird für das laufende Jahr und drei weitere Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen für den Besitz des Tauchscheins erfüllt sind, die Ausbildertätigkeit in den vorausgegangenen drei Jahren nachgewiesen wird und die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Die erforderlichen Veranstaltungen und Ausbildertätigkeiten werden von den Landes- beziehungsweise Bezirksausbildern im Einvernehmen mit ihren Ausbildern festgelegt. Ist der Lehrschein abgelaufen, so ist grundsätzlich eine erneute Prüfung notwendig. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Landes- beziehungsweise Bezirksverband.

3.3.5 Tauchtrupps

Die Zusammensetzung von Tauchtrupps regelt die GUV-R 2101.

3.3.6 Durchführung von Taucheinsätzen

Taucheinsätze erfolgen nach den Regelungen der GUV-R 2101. Zusätzlich soll die zuständige WW-Gliederung neben dem verantwortlichen Leiter eine weitere Führungskraft entsenden, die kein Taucher sein muss. Diese soll vor allem

- die Zusammenarbeit mit den am Einsatzort befindlichen weiteren Kräften sichern,
- die Verbindung zur Rettungsleitstelle halten und
- bei länger dauernden Einsätzen für die Versorgung und eventuelle Ablösung der eingesetzten Wasserwachtkräfte sorgen.

3.3.7 Ergänzende Sicherheitsregeln

Bei Taucheinsätzen, Übungen und Schulungen darf der Taucher nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen. Er hat sich vor Beginn der Maßnahme tauchklar zu melden.

Bei jedem Tauchgang muss folgende Erste Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen:

- 1 manuelles Beatmungsgerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- 1 Verbandskasten nach DIN 13169
- Woll- beziehungsweise Rettungsdecken

3.3.8 Verhalten bei Unfällen

Unfälle beim Tauchen, sowohl im Einsatz als auch im Übungsbetrieb, sind unverzüglich den zuständigen Leitungen der Wasserwacht und DRK-Dienststellen zu melden. Betroffene Personen sind sofort in ärztliche Versorgung zu bringen.

3.3.9 Tauchgerätschaften der Wasserwacht

Die im Tauchdienst der WW verwendeten Tauchgeräte und Ausrüstungen müssen dem aktuellen Stand der GUV-R 2101 entsprechen.

Defekte Geräte sind sofort nach Feststellung eines Schadens aus dem Verkehr zu ziehen und dem zuständigen Gerätewart zu übergeben.

Sämtliche sich im Besitz der WW befindlichen Gerätschaften für den Tauchdienst sind als Eigentum des DRK zu kennzeichnen.

Verbandseigene Tauchgerätschaften dürfen nur für den Dienst in der WW verwendet werden.

Jede Verwendung für private Zwecke sowie der Verleih dafür sind untersagt.

Eine Verwendung von privaten Gerätschaften durch Taucher der WW für dienstliche Belange ist gestattet, wenn

- diese der GUV-R 2101 entsprechen und gewartet werden,
- Vorschriften der WW dem nicht entgegenstehen.

4 Ausbildungen für den Wasserrettungsdienst

4.1 Fachausbildung

Die Ausbildung für Einsatz-Tätigkeiten im WRD erfolgt nach den jeweils anzuwendenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften unter Einbeziehung der zugehörigen Lehr- und Lernunterlagen.

4.2 Führungskräfteausbildung

Die Ausbildung für Führungskräfte im WRD erfolgt in Verantwortung der zuständigen Leitungen der Wasserwacht in den jeweiligen DRK-Landesverbänden nach den einschlägigen DRK-Richtlinien.

Dabei sind insbesondere zu durchlaufen die Module „Führen im Einsatz I bis IV“ entsprechend der geforderten Qualifikationen als

- Truppführer (Bootsführer, Tauchtruppführer),
- Gruppenführer (Wachleiter, Führer einer SEG, Führer einer Tauchgruppe),
- Zugführer (Einsatzleiter WRD, Zugführer Wasserrettungszug).

Führungskräfte der Wasserwacht, die in integrierten Stäben zum Einsatz kommen, sollen entsprechende Lehrgänge besuchen, zum Beispiel an der „Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz“ des Bundes in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

5 Finanzierung

5.1 Grundsatz

Die Rettungsdienstgesetze der Bundesländer regeln mitunter die Finanzierung des Wasserrettungsdienstes. Sollten dort im Einzelfall entsprechende Angaben über eine Finanzierung des WRD fehlen, hat das DRK nach anderen Kostenträgern zu suchen.

Vordringlich sind dabei die Finanzierung von Investitionen wie

- Beschaffung von Booten, Fahrzeugen, Trailern, Rettungsgeräten und Tauchgeräten,
- Errichtung und Einrichtung von Rettungsstationen sowie
- die Erstattung der Betriebskosten, etwa
 - Pachten und Mieten,
 - Energieverbrauch,
 - Treibstoff,
 - Pflege und Wartung.

Möglichkeiten einer Finanzierung können sich ergeben aus

- Mitteln des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
- Mitteln des Katastrophenschutzes,
- Mitteln der Landkreise aus Verpflichtungen des jeweiligen Rettungsdienstgesetzes,
- Benutzerentgelten, Vergütungen von Auftragsleistungen (Absicherung von Veranstaltungen, Bootsbergungen),
- Zuwendungen Dritter (Spenden) oder
- Mitteln der Haushalte der jeweiligen DRK-Gliederungen.

5.2 Kostenerstattung

Die Gliederungen der WW müssen bemüht sein, die finanziellen Mittel für den von ihr betriebenen WRD mit zu erwirtschaften. Dabei ist entscheidend, entstehende Kosten gegenüber zu Zahlungen Verpflichteten geltend zu machen und einzufordern.

5.2.1 Verrechnungsfähige Einsätze

Rettungsdienstleistungen für gesetzlich Krankenversicherte

Die Höhe der Vergütung verrechnungsfähiger Einsätze zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen sowie der Abrechnungsmodus sind auf Landesebene oder regional mit den Versicherungsträgern zu vereinbaren.

Rettungsdienstleistungen für Selbstzahler

Nichtversicherte Personen oder Mitglieder privater Krankenkassen haben nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Inanspruchnahme verrechnungsfähiger Einsatzleistungen des WRD zu ersetzen. Dabei sollten unter Berücksichtigung der Regelungen einzelner Bundesländer die gleichen Sätze zur Anwendung gebracht werden, wie gegenüber den Versicherungsträgern gemäß 1. Absatz.

Sonstige Leistungen

Über unmittelbare Rettungsdienstleistungen hinaus können Komponenten des WRD im Auftrag Dritter Leistungen übernehmen, wie etwa

- Suche nach vermissten Personen,
- Bergung von Booten und Material,
- Beseitigung von Hindernissen im Fahrwasser.

Die Ausführung solcher Aufträge wird nach vorher abgestimmten Kostensätzen verrechnet. Die Aufträge zu solchen Einsätzen sollten vor Auftragsübernahme der DRK-Wasserwacht schriftlich bestätigt werden, soweit nicht eine Alarmierung über die zuständige Leitstelle erfolgt.

5.2.2 Nichtverrechnungsfähige Einsätze

Nichtverrechnungsfähige Einsatzleistungen des WRD der WW sind vor allem Erste Hilfe-Leistungen. Sie entsprechen den Rotkreuz-Grundsätzen. Darüber hinaus dienen solche Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit.

